

BRINGT BESONDERES ZUSAMMEN



Richtlinie des Kollegiums der Fachhochschule
Burgenland

Plagiate und Ghostwriting

Version 01-2021

Plagiate und Ghostwriting

Version 01-2021

Präambel

Die Compliance Standards der FH Burgenland stellen eine verbindliche Leitlinie für alle in Form eines typischen oder atypischen Dienstverhältnisses beschäftigten Personen (Lehr-, Forschungs- und Verwaltungspersonal) der Fachhochschule Burgenland und ihrer Mehrheitsbeteiligungen (Forschung Burgenland GmbH, Austrian Institute of Management GmbH, Akademie Burgenland GmbH) dar. Diese Compliance Standards führen als wesentlichen Teil auch Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis an. Eine unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) wird darin als wissenschaftliches Fehlverhalten definiert und kann dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages nehmen Studierende der FH Burgenland zur Kenntnis, dass eine „Verletzung der studentischen Verpflichtungen durch den/die Studierende(n) insbesondere Verstöße gegen die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung“ zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung führen kann. In einem solchen Falle erfolgt, wie im Ausbildungsvertrag angeführt, die Auflösung auf Antrag des Kollegiums der FH Burgenland. Sinngemäßes gilt in Hochschullehrgängen der FH Burgenland mit der Konsequenz eines Ausschlusses vom Studium.

Das Erschleichen von Beurteilungen, wie dies im Falle eines Plagiates oder bei Ghostwriting jedenfalls der Fall ist, ist eine solche Verletzung der studentischen Verpflichtungen und wird gemäß der im Satzungsteil „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der FH Burgenland angeführten Regelungen sanktioniert.

Vorliegende Richtlinie präzisiert in diesem Zusammenhang Fragestellungen zu Plagiaten und Ghostwriting an der FH-Burgenland und richtet sich sowohl an ordentliche und außerordentliche Studierende als auch an Lehrende und Forschende.

I. Plagiate und Ghostwriting

I.1 Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang setzt gemäß Fachhochschulgesetz (FHG) unter anderem eine positiv beurteilte Masterarbeit voraus. Auch in Hochschullehrgängen besteht gegebenenfalls diese Anforderung. Gemäß Fachhochschulgesetz (FHG) sind in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen eine oder mehrere eigenständig anzufertigende Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Der Satzungsteil „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der FH Burgenland sieht weiters vor, dass im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter auch schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Seminararbeiten, Projektberichte oder Laborprotokolle als Beurteilungsbestandteil herangezogen werden können. Die vorliegende Richtlinie gilt für alle diese Fälle.

I.2 In jedem dieser Fälle ist es Voraussetzung, dass die entsprechenden Arbeiten von Studierenden eigen- und selbstständig durchgeführt und erstellt werden. Plagiate und Ghostwriting stehen dieser Anforderung entgegen, täuschen eine (gegebenenfalls wissenschaftliche) Leistung vor und gelten damit als Erschleichen von Beurteilungen im Sinne des Satzungsteils „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der FH Burgenland.

I.3 Gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes¹ liegt ein Plagiat jedenfalls vor „wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch

¹ vgl. Universitätsgesetz 2002 (UG) § 51 Absatz 2 Z. 3 I

direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers“. Die FH Burgenland folgt dieser Definition.

1.4 Der Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft² führt dazu an: *„Wenn Ideen, Verfahren, Resultate oder Texte anderer verwendet werden, ist das in jedem Fall durch Zitierungen auszuweisen, wobei stets die Originalpublikation zitiert werden soll. Zugleich ist die Wiederverwendung von zuvor publizierten Texten eigener Publikationen zu vermeiden bzw. explizit auszuweisen. Insbesondere zur Vermeidung der Beeinflussung bibliometrischer Indikatoren sollte u. a. auf unnötige Selbstzitationen, entbehrliche Referenzen sowie unnötig verlängerte Quellenverzeichnisse verzichtet werden.“.* Die FH Burgenland folgt dieser Verfahrensweise.

1.4 Ghostwriting liegt vor, wenn man im Zuge der Erstellung einer schriftlichen Arbeit eine Ghostwriterin / einen Ghostwriter heranzieht. Hinsichtlich der Definition „Ghostwriterin“ bzw. „Ghostwriter“ folgt die FH Burgenland der Definition im Universitätsgesetz: *„Wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, ... , wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll ...“.*³

2 Vorbeugen von Plagiaten und Ghostwriting

2.1 Die Studienpläne der Studiengänge und Hochschullehrgänge der FH Burgenland sehen Lehrveranstaltungen in Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens vor. In diesen Lehrveranstaltungen werden Kompetenzen zum korrekten wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt und damit einhergehenden Fragestellung im Themenbereich Plagiate und Ghostwriting adressiert.

2.2 An der FH Burgenland wird Plagiatssoftware eingesetzt. Die Studiengänge etablieren Prozesse, sodass jedenfalls Bachelor- und Masterarbeiten durchgängig einer diesbezüglichen Plagiatsprüfung unterzogen werden. Auch andere schriftlichen Arbeiten können mittels dieser Software geprüft werden, wobei die Umsetzung des diesbezüglichen Einsatzes den Studiengangsleitungen bzw. Lehrenden obliegt.

2.3 Jedenfalls Bachelor- und Masterarbeiten beinhalten eine von den Studierenden unterzeichnete Erklärung in der seitens der Studierenden bestätigt wird, dass die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche entsprechend kenntlich gemacht wurden.

2.4 Die Begutachterin / Der Begutachter ist nicht verpflichtet, an die Beurteilung einer Arbeit von vornherein mit einem Plagiatsverdacht heranzugehen.⁴ Erkennungsmerkmale wie beispielsweise Stilbrüche, auffällige oder uneinheitliche Rechtschreibung, uneinheitliche Verwendung von Begriffen oder Ausführungen, die den Ausbildungsstand der/des Studierenden nicht entsprechen, legen jedoch einen solchen Verdacht nahe. Selbiges gilt, wenn Studierende in Betreuungsterminen nur unzureichend zum Inhalt der vorgelegten Arbeit Auskunft geben können. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten wird die Arbeit jedenfalls einer Plagiatsprüfung unterzogen.

3 Plagiatsbeauftragte/r

3.1 Wie auch für andere Themenbereiche (z.B. Gleichstellungsbeauftragte/r, Behindertenbeauftragte/r, Compliancebeauftragte/r) ist für das Themengebiet Plagiat und

² vgl. „Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft“, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Redaktionskomitee und Autor/innen: Mitglieder der Hochschulkonferenz Arbeitsgruppe „Research Ethics / Research Integrity“, Wien, Oktober 2020, Seite 15

³ vgl. Universitätsgesetz 2002 (UG) § 116a Absatz I, in Kraft ab 1.10.2021

⁴ vgl. Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Entscheidungsdatum 12.09.2009, Geschäftszahl 2008/10/0088

Ghostwriting an der FH Burgenland ein/e Beauftragte/r eingerichtet. Die/Der Plagiatsbeauftragte wird vom Erhalter der FH Burgenland bestellt.

3.2 Die/Der Plagiatsbeauftragte arbeitet in seinem Aufgabenbereich unabhängig und weisungsfrei.

3.3 Im Sinne einer Vertrauensperson fungiert die/der Plagiatsbeauftragte als beratende Ansprechperson für alle Hochschulangehörigen zum Themenbereich Plagiat und Ghostwriting.

3.4 Die/Der Plagiatsbeauftragte ist berechtigt, Vorschläge zur Weiterentwicklung im Themenbereich zu erarbeiten und entsprechende Anträge an das Kollegium und den Erhalter der FH Burgenland zu stellen. In diesem Zusammenhang ist die/der Plagiatsbeauftragte berechtigt, eine Anhörung im Kollegium der FH Burgenland zu verlangen.

3.5 Wird ein Verdachtsfall zu Plagiat oder Ghostwriting an die/den Plagiatsbeauftragte/n herangetragen, so trifft dieser eine erste Einschätzung des Sachverhalts. Zur Unterstützung dieser Einschätzung können auch externe Einrichtungen herangezogen werden. Erscheinen die Verdachtsmomente plausibel, so informiert die/der Plagiatsbeauftragte die entsprechende Stelle (Studiengangsleitung im Falle studentischer Arbeiten, Dienstvorgesetzte).

3.6 Umgekehrt muss jedoch nicht in jedem Verdachtsfall bzw. Verfahren zu Plagiat und Ghostwriting die/der Plagiatsbeauftragte miteinbezogen, aber von anhängigen Verfahren informiert werden.

4 Verfahren und studienrechtliche Folgen

4.1 Wie im Satzungsteil „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen“ auf Basis des Fachhochschulgesetzes angeführt (Pkt. 12.1), wird die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit für ungültig erklärt, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (dazu zählt auch Ghostwriting) oder durch die Verwendung von Plagiaten, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet. Diese Regelung greift also, wenn eine schriftliche Arbeit zur Leistungsbeurteilung vorgelegt wird und bei oder nach der Beurteilung ein Erschleichen durch Plagieren oder Ghostwriting festgestellt wurde.

4.2 Pkt. 12.1 des Satzungsteils „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen“ sieht darüber hinausgehend auch Konsequenzen vor, wenn eine auf eine Erschleichung abzielende Aktivität im Vorfeld der Leistungsbeurteilung wahrgenommen wird. In diesem Fall kommt es zum Ausschluss von der Prüfung, wobei diese auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird. Im Falle von Masterarbeiten, die ja nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst werden, bezieht sich die Gesamtzahl auf die im Satzungsteil „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen“ angeführte Anzahl an Möglichkeiten zur Wiedervorlage nicht approbierter Masterarbeiten nach erfolgten Korrekturen.

4.3 Die Ungültigerklärung einer durch Plagieren oder Ghostwriting erschlichenen Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist Aufgabe der Studiengangsleitung.⁵ Die Studiengangsleitung informiert die Plagiatsbeauftragte /den Plagiatsbeauftragten über Entscheidungen in diesem Zusammenhang.

4.4 Wurde die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit aufgrund Plagieren oder Ghostwriting für ungültig erklärt, so erfolgt jedenfalls eine Verwarnung der Studierenden / des Studierenden durch die Studiengangsleitung.

4.5 Wie im Satzungsteil „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen“ angeführt (Pkt. 12.6), kann im Wiederholungsfall des Erschleichens einer Beurteilung durch eine Studierende / einen Studierenden der Ausbildungsvertrag aufgelöst werden. Diese Bestimmung bezieht sich auf das Erschleichen in jeglicher Art. Der Wiederholungsfall tritt also auch beim Erschleichen auf unterschiedliche Arten ein und beschränkt sich ausdrücklich nicht auf wiederholtes Plagieren oder Ghostwriting.

⁵ vgl. Fachhochschulgesetz (FHG) § 10 Absatz 5

4.6 Wie im Ausbildungsvertrag angeführt, erfolgt die Auflösung des Ausbildungsvertrages aufgrund „Verletzung der studentischen Verpflichtungen durch den/die Studierende(n) insbesondere Verstöße gegen die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung“ auf Antrag des Kollegiums der FH Burgenland. In diesem Zusammenhang leitet die Studiengangsleitung und/oder der/die Plagiatsbeauftragte den entsprechenden Vorgang durch Meldung an das Kollegium ein. Das Kollegium kann jedoch auch aufgrund anderer Hinweise von sich aus aktiv werden.

4.7 Zur Beurteilung des Sachverhalts eines möglichen Erschleichens gilt „Ein "Erschleichen" der Beurteilung einer Arbeit ist anzunehmen, wenn in Täuschungsabsicht wesentliche Teile der Arbeit ohne entsprechende Hinweise abgeschrieben wurden, wobei Wesentlichkeit dann anzunehmen ist, wenn bei objektiver Betrachtung der Verfasser der Arbeit davon ausgehen musste, dass bei entsprechenden Hinweisen die Arbeit nicht positiv oder zumindest weniger günstig beurteilt worden wäre, entsprechende Hinweise daher zu einem ungünstigeren Ergebnis geführt hätten.“⁶

4.8 Wird ein Erschleichen der Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit nach Vergabe des akademischen Grades festgestellt, so kommt es zur Aufhebung des mit der Vergabe des akademischen Grades im Zusammenhang stehenden Bescheides und zum Widerruf der Verleihung des akademischen Grades. Dieser Widerruf obliegt der Leitung des Kollegiums.⁷

5. Hilfestellung und Autorenschaft

5.1 Diskussion, Reflexion, Feedback und weitere Formen des kollegialen Austausches gehören zum Alltag des Hochschulbetriebes. Im Bereich wissenschaftlicher Publikationen und der Betreuung bzw. Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten stellen sich hierbei grundsätzliche Fragen wie

„Wann begründet sich eine Autorenschaft?“

oder

„Welche Hilfestellungen sind bei der Betreuung bzw. Beurteilung (studentischer) wissenschaftlicher Arbeiten zulässig?“

Die Beantwortung dieser Fragestellungen steht auch im engen Zusammenhang mit den Themengebieten Plagiat und Ghostwriting.

Der Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft führt dazu an: „Um als Autor/innen genannt zu werden, sollten Wissenschaftler/innen zumindest zu einem der folgenden Bereiche der Forschung nachweisbare Beiträge geleistet haben: dem Forschungsdesign, der Erstellung von Forschungsdaten und -materialien, ihrer Analyse und/oder ihrer Interpretation.“⁸ Die FH Burgenland folgt dieser Verfahrensweise.

5.2 Gemäß 2.1 begründen beispielsweise Korrekturen rein orthografischer Natur einerseits noch keine Autorenschaft und sind andererseits zulässige Hilfestellungen, die eine Eigen- und Selbstständigkeit der Arbeit nicht gefährden. Selbiges gilt für weitere Korrekturen hinsichtlich rein formaler Kriterien, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehen (z.B. Formatierungen).

5.3 Bei der Betreuung wissenschaftlicher (studentischer) Arbeiten kommt es jedenfalls darauf an, Studierende zum korrekten wissenschaftlichen Arbeiten hinzuführen. In diesem Zusammenhang werden die Betreuenden Fragen der Studierenden beantworten, auf Fehler hinweisen, Vorschläge machen oder Alternativen aufzeigen. Bei zulässigen Hilfestellungen erfolgt jedoch die Evaluierung und Verarbeitung der Informationen schlussendlich immer eigen- und selbstständig durch die Studierenden.

⁶ vgl. Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Entscheidungsdatum 12.09.2009, Geschäftszahl 2008/10/0088, ECLI:AT:VWGH:2009:2008100088.X01

⁷ vgl. Fachhochschulgesetz (FHG) § 10 Absatz 4

⁸ vgl. „Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft“, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Redaktionskomitee und Autor/innen: Mitglieder der Hochschulkonferenz Arbeitsgruppe „Research Ethics / Research Integrity“, Wien, Oktober 2020, Seite 14